



## **Preisblatt für die Netznutzung Strom nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG auf Basis der voraussichtlichen Erlösobergrenze des Jahres 2025**

Nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 des am 28. Juli 2011 novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die ermittelten Netznutzungsentgelte für das Folgejahr bereits zum 15. Oktober des Vorjahres zu veröffentlichen. Sofern die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig ermittelt sind, sieht § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG vor, dass die auf der Basis der voraussichtlich für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenze zu bildenden Netzentgelte zu veröffentlichen sind.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben die Entgelte für den Netzzugang des Jahres 2025 derzeit noch nicht ermittelt. Nachstehend veröffentlichen wir daher die Netzentgelte, die sich auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2025 ergeben, wobei Änderungen aufgrund der Anpassung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber sowie weiterer Effekte (temperatur- und konjunkturbedingte Prognoseänderungen, Festlegungen und Vorgaben der Regulierungsbehörden, etc.) nicht ausgeschlossen werden können. Bei den veröffentlichten Entgelten handelt es sich ausdrücklich um voraussichtliche und daher lediglich vorläufige Netzentgelte, die ab dem 01.01.2025 geltenden und abrechnungsrelevanten Netzentgelte werden wir rechtzeitig vor dem 01.01.2025 ermitteln und veröffentlichen. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2025 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe, Zuschläge nach dem KWK-G, §19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle, Umlage für abschaltbare Lasten) soweit diese gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich sind.

[vorläufiges Preisblatt ab 01.01.2025](#)

## **Aktuelles Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab 01.01.2024**

[Preisblatt ab 01.01.2024](#)

## **Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig vom 01.01.2023 – 31.12.2023**

[Preisblatt ab 01.01.2023 – 31.12.2023](#)

## **Preisblatt für Mehr-/Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bei Abnahmestellen, für die das Standardlastprofilverfahren zur Anwendung kommt, aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge zu einer Nachverrechnung an den Lieferanten.

Seit dem 01. April 2016 sieht die Bundesnetzagentur zentral ermittelte, einheitliche Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung vor. Diese sind auf der Seite des BDEW unter „Anlagen und Materialien“ veröffentlicht ([https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)).

## **Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen für die Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage**

Privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzte § 19 StromNEV-Umlage in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Um die Privilegierung in Anspruch nehmen zu können, müssen bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen gemeldet werden. Erfolgt keine Meldung an den Netzbetreiber, muss die § 19 StromNEV-Umlage grundsätzlich nach der Letztverbrauchergruppe A, d.h. in voller Höhe berechnet werden.

Die Mitteilung an den Netzbetreiber obliegt dem Letztverbraucher und ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden. Nachfolgend stellen wir ein Musterformular zur Verfügung, mit welchem die Mitteilung über die selbstverbrauchten Strommengen erfolgen kann.

[Musterformular zur Mitteilung selbstverbrauchter Strommengen für die Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage](#)

## Netzentgelte für das Stromverteilnetz

---

### Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte

Die ab 01.01.2018 gültigen Referenzpreise zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach §18 Stromnetzentgeltverordnung sind nachfolgendem Link zu entnehmen.

[Referenzpreisblatt](#)

### Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Die Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zur Genehmigung individueller Netzentgelte wurden entsprechend des Leitfadens der Bundesnetzagentur von September 2011 ermittelt und stehen nachfolgend zum Download bereit.

[Hochlastzeitfenster 2025](#)